
BESCHLUSS Nr. 846/2004/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 29. April 2004

zur Änderung des Beschlusses 2000/821/EG des Rates
zur Durchführung eines Programms zur Förderung von
Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke
(MEDIA PLUS - Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit)
(2001-2005)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 157 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ³,

¹ ABl. C 10 vom 14.1.2004, S. 8.

² ABl. C 23 vom 27.1.2004, S. 24.

³ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. April 2004.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat durch den Beschluss 2000/821/EG¹ das Programm MEDIA Plus zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit von bzw. für europäische(n) audiovisuelle(n) Werke(n) für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2005 aufgestellt.
- (2) Im Hinblick auf die in Artikel 157 des Vertrags festgelegten Ziele der Gemeinschaft ist es unerlässlich, für die Kontinuität der Gemeinschaftsstrategie zur Unterstützung des europäischen audiovisuellen Sektors zu sorgen.
- (3) Es ist ferner von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission bis zum 31. Dezember 2005 rechtzeitig einen umfassenden und ausführlichen Bewertungsbericht über das MEDIA Plus-Programm vorlegt, so dass der Gesetzgeber den Vorschlag für ein neues MEDIA Plus-Programm, das 2007 anlaufen soll, prüfen und die Haushaltsbehörde die Notwendigkeit eines neuen Finanzrahmens beurteilen kann –

BESCHLIESSEN:

¹ ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82.

Artikel 1

Der Beschluss 2000/821/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird das Datum "31. Dezember 2005" durch das Datum "31. Dezember 2006" ersetzt.
2. In Artikel 5 Absatz 2 wird der als Finanzrahmen dienende Betrag von "350 Millionen EUR" durch "453,6 Millionen EUR" ersetzt, einschließlich der Anpassung im Hinblick auf die Erweiterung gemäß der Revision der Finanziellen Vorausschau.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Strassburg am 29.4.2004.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL